

Reglement zur Akkreditierung von KomplementärTherapie Ausbildungen

01.12.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Anforderungen an Bildungsgänge	3
2.1	Aufbau der KomplementärTherapie Ausbildung (KT-Ausbildung)	3
2.2	Bildungsgänge	3
2.3	Zulassung zur KT - Ausbildung	3
2.4	Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen	3
2.5	Umfang und Dauer der Ausbildung	3
2.6	Methode der KT	4
2.7	Methodenspezifischer Eigenprozess	4
2.8	KT - Praktikum	4
2.9	„Tronc Commun KomplementärTherapie“	5
2.10	Nachweise und Teilprüfungen	5
2.11	KT - Abschlussprüfung	6
3	Anforderungen an Bildungsanbieter	7
3.1	Qualitätsmanagement	7
3.2	Ausbildungsverantwortung	7
4	Akkreditierungsverfahren	7
4.1	Beratendes Vorgespräch	7
4.2	Eröffnung des Verfahrens	7
4.3	Einreichung eines Dossiers zur Akkreditierung eines Bildungsgangs	8
4.4	Durchführung des Akkreditierungsverfahrens	8
4.5	Kosten	8
4.6	Akkreditierungsentscheid	8
4.7	Rechtsmittel	8
4.8	Gültigkeit	8
5	Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter	9
5.1	Rechte des Bildungsanbieters	9
5.2	Pflichten des Bildungsanbieters	9
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
6.1	Übergangsbestimmungen	9
6.2	Schlussbestimmungen	10

Anhang I: Inhaltsverzeichnis und Kriterien Dossier zur Akkreditierung eines Bildungsgangs

1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Mindestanforderungen an Bildungsgänge und das Verfahren zur Akkreditierung eines Bildungsgangs in KomplementärTherapie (KT) durch die Organisation der Arbeitswelt KomplementärTherapie (OdA KT) sowie die Rechte und Pflichten von Anbietern akkreditierter Bildungsgänge.

2 Anforderungen an Bildungsgänge

2.1 Aufbau der KomplementärTherapie Ausbildung (KT-Ausbildung)

¹ Eine KT - Ausbildung besteht aus folgenden Ausbildungsteilen:

- a) Methode der KT (gemäss PO Art. 1.22) und methodenspezifischer Eigenprozess
- b) KT - Praktikum
- c) „Tronc Commun KomplementärTherapie“

² Die einzelnen Teile sind auf den Erwerb der beruflichen Handlungskompetenzen gemäss Berufsbild der KomplementärTherapie ausgerichtet und ergänzen sich gegenseitig.

2.2 Bildungsgänge

Die OdA KT akkreditiert die folgenden Bildungsgänge:

- a) KomplementärTherapie Ausbildung mit „Tronc Commun KT“ bestehend aus den Ausbildungsteilen gemäss Ziff. 2.1, lit. a) bis c)
- b) KomplementärTherapie Ausbildung ohne „Tronc Commun KT“ bestehend aus den Ausbildungsteilen gemäss Ziff. 2.1, lit. a) und b)
- c) „Tronc Commun KomplementärTherapie“ gem. Ziff. 2.1, lit. c)

2.3 Zulassung zur KT - Ausbildung

¹ Personen, die über einen Sekundarstufe II - Abschluss oder über eine entsprechende Äquivalenz verfügen, sind zur KT - Ausbildung zugelassen.

² Das Verfahren zur Feststellung einer Gleichwertigkeit zu einem Sekundarstufe II - Abschluss hat nach den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT zu erfolgen.

³ Der Bildungsanbieter kann Eignungsprüfungen durchführen.

2.4 Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen

Der Bildungsanbieter legt dar, wie er bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechnet und nachweist.

2.5 Umfang und Dauer der Ausbildung

¹ Die Ausbildungsteile umfassen mindestens die folgende Anzahl Lern- und Kontaktstunden:

Ausbildungsteil	Lernstunden	Kontaktstunden
Methode der KT	1'250	500
Methodenspezifischer Eigenprozess	60	24
„Tronc Commun KomplementärTherapie“	950	340
KT – Praktikum	250	41
Kompetenzorientierte schriftliche Abschlussarbeit	150	4
Total	2'660	909

² Eine Lernstunde besteht aus 60 Minuten. Lernstunden umfassen

- die Kontaktstunden, d. h. den Präsenzunterricht inkl. Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, und
- Selbststudiumsstunden, d. h. das selbständiges Lernen inkl. persönliche oder Gruppenarbeiten

und bestehen aus dem eigentlichen Unterricht bzw. der effektiven Lernzeit und einer anschliessenden Pause von 10 - 15 Minuten.

³ Die KT - Ausbildung dauert als berufsbegleitende Ausbildung mind. 3 Jahre, als Vollzeit-ausbildung mind. 2 Jahre.

2.6 Methode der KT

Der methodenspezifische Teil der KT - Ausbildung ist auf den Erwerb der im Berufsbild KT aufgeführten Kompetenzen ausgerichtet und entspricht den „Grundlagen der KomplementärTherapie“ und der von der OdA KT anerkannten Methodenidentifikation (METID).

2.7 Methodenspezifischer Eigenprozess

¹ Der methodenspezifische Eigenprozess dient der reflektierten Selbsterfahrung. Er besteht aus 24 komplementärtherapeutischen Behandlungen während der Ausbildung in der entsprechenden KT - Methode, davon mindestens ein Zyklus à 8 Behandlungen.

² Die behandelnde Therapeutin, der behandelnde Therapeut ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie in der entsprechenden Methode.

³ Am Ende jedes Zyklus verfasst die Lernende, der Lernende eine zusammenfassende Reflexion.

2.8 KT - Praktikum

¹ Der Bildungsanbieter mit Ausbildungsverantwortung gemäss Ziff. 3.2 ist für die Organisation des KT - Praktikums und die Zusammenarbeit mit den Praktikumsmentorinnen und Praktikumsmentoren zuständig.

² Die Praktikumsmentorinnen und -mentoren verfügen über ein eidgenössisches Diplom in KomplementärTherapie in der entsprechenden Methode.

³ Das KT - Praktikum umfasst mindestens 250 Lernstunden. Davon werden 41 Kontaktstunden für Hospitanz, begleitetes Üben in Lerngruppen, Behandlungen unter Mentorat, Besprechungen und Standortbestimmungen eingesetzt.

⁴ Die Verteilung der nicht fest zugeordneten Lern- und Kontaktstunden ist Sache des Bildungsanbieters.

⁵ Das KT - Praktikum besteht aus folgenden Teilen:

Bereich (Zuständigkeit)	Behandlungen (Lernstd. / davon Kontaktstd.)	Dokumentation (Lernstd. / davon Kontaktstd.)	Besprechung mit (Lernstd. / davon Kontaktstd.)
Hospitanz (Mentorin, Mentor)	Beobachtung der Mentorin, des Mentors bei 6 komplementärtherapeutischen Behandlungen (6 / 6)	Behandlungsprotokolle	Mentorin, Mentor
Mentorierte praktische Arbeit 1 (Lehrpersonen)	Komplementärtherapeutische Behandlungen mit eigener Klientin, eigenem Klienten (60 / 0) Begleitetes Üben in Lerngruppen von max. 8 Lernenden (8 / 8)	Behandlungsprotokolle	Lehrperson (1 / 1) für Standortbestimmung
Mentorierte praktische Arbeit 2 (Mentorin, Mentor)	Komplementärtherapeutische Behandlungen mit eigener Klientin, mit eigenem Klienten (30 / 0) Behandlungen unter direktem Mentorat (Beobachtung durch Mentorin, Mentor) (5 / 5)	Behandlungsprotokolle	Mentorin, Mentor (1 / 1) für Standortbestimmung
Falldarstellung (Lehrperson)	15 komplementärtherapeutische Behandlungen à 1 Std. (15 / 0)	3 Falldarstellungen mit Behandlungszyklen à mind. 5 Behandlungen pro Klientin, Klient	Lehrperson (1 / 1) für Besprechung Falldarstellung
Zuordnung frei wählbar für einen der obigen Bereiche	(21 / 0)		Lehrperson oder Mentorin / Mentor (19 / 19)
Total	145 / 19	83	22 / 22

2.9 „Tronc Commun KomplementärTherapie“

Die im „Tronc Commun KomplementärTherapie“ aufgeführten Vorgaben (Ziele, Ressourcen, Kontaktstunden, Überprüfung und Anforderungen an Lehrpersonen) sind verbindlich. Sie verstehen sich als Minimalvorgaben.

2.10 Nachweise und Teilprüfungen

¹ Die Ausbildungsteile sind mindestens mittels folgender Nachweise und Teilprüfungen abzuschliessen:

Ausbildungsteil	Nachweise, Teilprüfungen
Methode der KT	
Methode der KT	Nachweis und Teilprüfung mindestens mündlich und schriftlich
Methodenspezifischer Eigenprozess	Nachweis und zusammenfassende Reflexion am Ende jedes Zyklus
KT – Praktikum	
Hospitanz	Nachweis
Mentorierte praktische Arbeit	Nachweis

3 Falldarstellungen	Nachweis über Annahme der Falldarstellungen
„Tronc Commun KomplementärTherapie“	
Berufsspezifische Grundlagen	Nachweis und Teilprüfung gemäss Vorgaben des „Tronc Commun KomplementärTherapie“
Sozialwissenschaftliche Grundlagen	dito
Medizinische Grundlagen inkl. Nothilfe und KlientInnensicherheit	dito

2.11 KT - Abschlussprüfung

¹ Zur KT - Abschlussprüfung ist zugelassen, wer alle Nachweise gemäss Ziff. 2.10 erbringt und alle Teilprüfungen gemäss Ziff. 2.10 erfolgreich absolviert hat.

² Zum praktischen und mündlichen Teil der KT - Abschlussprüfung sind ebenfalls Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat OdA KT entsprechend den durch die OdA KT auferlegten Auflagen zuzulassen. Die Bildungsanbieter können dafür Prüfungsgebühren erheben.

³ Die KT - Abschlussprüfung umfasst mindestens folgende Prüfungsteile und Prüfungsschwerpunkte:

<u>Prüfungsteile</u>	<u>Prüfungsschwerpunkte</u>
<p><u>Schriftliche Prüfung (Abschlussarbeit)</u></p> <p>Systematisches Recherchieren nach selbst gesetzten Schwerpunkten zu einer Fragestellung bzw. einem Thema, welche bzw. welches im Zusammenhang mit der komplementärtherapeutischen Berufstätigkeit steht.</p> <p>Im Vordergrund steht die Kompetenz C1 des Berufsbilds KomplementärTherapie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwickelt sich fachlich weiter: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Diplomierte KomplementärTherapeutinnen und -Therapeuten handeln nach dem aktuellen Wissensstand des Berufs. Sie reflektieren die eigene Berufstätigkeit und erweitern und verfeinern fortwährend ihre Kenntnisse, Fertigkeiten und Haltungen.</i> <p>Umfang: 30'000 bis 40'000 Zeichen ohne Leerzeichen.</p>	<p><u>Gilt für alle Teile der KT - Abschlussprüfung:</u></p> <p>In Bezug auf die Überprüfung der Handlungskompetenzen gemäss Berufsbild und der ihnen zugeordneten Ressourcen stehen auf dieser Stufe der Überprüfung folgende Beurteilungsdimensionen für die Schulabschlussprüfung gemäss Stufe III „die/der Kompetente“ nach Dreyfus & Dreyfus im Vordergrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handlungskompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> - Handlungssituationen ohne vorgedachte Lösungen meistern, - sequenziell geordnetes Handeln nach gewähltem Plan, - Strukturieren der Problemlösungsbedingungen nach gewählten Zielen, - wesentliches von Situationen und Faktorenkonstellationen erkennen - Ressourcen: Gefestigte Kenntnisse, eingeübte Fertigkeiten, erprobte Haltungen - Prozess: Interpretieren, Rückbeziehen, Schlussfolgern, Hypothesen formulieren, Reflektiertes Verstehen <p>Die Anforderungen für die schriftliche Prüfung (Abschlussarbeit) richten sich ebenfalls nach der Kompetenzstufe III:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Strukturierung nach gewählten Zielen. - Wesentliches von Situationen und Faktorenkonstellationen erkennen, interpretieren und schlussfolgern. - Hypothesen formulieren. - Reflektiertes Verstehen. - Relevanz erkennen.
<p><u>Praktische Prüfung</u></p> <p>Komplette Erstbehandlung unbekannter Klientinnen und Klienten (Mindestalter 18 Jahre) Erstellung eines fachgerechten Protokolls</p> <p>Prüfungsdauer: 90 Minuten (davon für das Protokoll maximal 30 Minuten)</p>	
<p><u>Mündliche Prüfung</u></p> <p>Reflexion der praktischen Prüfung und Beantwortung von Fachfragen</p> <p>Prüfungsdauer: 30 Minuten</p>	

⁴Die Beurteilung der KT - Abschlussprüfung erfolgt durch zwei Prüfungsexpertinnen / Prüfungsexperten. Mindestens eine ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie der entsprechenden Methode.

3 Anforderungen an Bildungsanbieter

3.1 Qualitätsmanagement

¹ Der Bildungsanbieter verfügt über ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem. Er ist im Besitz einer der folgenden gültigen Zertifizierungen:

- a) eduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen)
- b) ISO 9001 (International Organization for Standardization)
- c) ISO 29990 (Lerndienstleistungen für die Aus- und Weiterbildung - Grundlegende Anforderungen an Dienstleister)
- d) EFQM, recognized for excellence (Total-Quality-Management-System der European Foundation for Quality Management)

² Bildungsanbieter, die über Zertifizierungen gemäss lit. b) bis d) verfügen, haben zusätzlich die Anforderungen gemäss eduQua 2012, Kapitel C 4 Auszubildende zu erfüllen.

³ Mindestens ein für den Bildungsgang leitungsverantwortliches Mitglied des Bildungsanbieters der Bildungsgänge gemäss Ziff. 2.2, lit. a) oder b) ist im Besitz eines eidgenössischen Diploms in KomplementärTherapie.

3.2 Ausbildungsverantwortung

Bildungsanbieter der Bildungsgänge gemäss Ziff. 2.2, lit. a) oder b) tragen die Verantwortung für die ganze KT - Ausbildung gem. Ziff. 2.1.

4 Akkreditierungsverfahren

4.1 Beratendes Vorgespräch

¹ Bildungsanbieter, die einen Bildungsgang gem. Ziff. 2.2 anbieten möchten, können vor Einreichen des Akkreditierungsgesuchs zur Klärung von Fragen im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren ein beratendes Vorgespräch verlangen.

² Das beratende Vorgespräch ist kostenpflichtig und erfolgt ohne Präjudiz für die spätere Akkreditierung des Bildungsgangs.

4.2 Eröffnung des Verfahrens

¹ Das Gesuch um Akkreditierung wird online über das Antragsformular auf der Website der OdA KT gestellt.

² Das Verfahren gilt als eröffnet, sobald die von der OdA KT zugestellte Rechnung beglichen ist.

4.3 Einreichung eines Dossiers zur Akkreditierung eines Bildungsgangs

¹ Der Bildungsanbieter mit einem Bildungsgang gem. Ziff. 2.2 kann sein Akkreditierungsdossier nach erfolgter Anmeldung jederzeit in deutscher, französischer oder italienischer Sprache per E-Mail an aa@oda-kt.ch einreichen.

² Das Dossier enthält mindestens die Dokumente gemäss Anhang I dieses Reglements.

³ Im Weiteren sind bei der Erstellung des Dossiers die "Erläuterungen zum Reglement zur Akkreditierung von KT Ausbildungen" zu beachten.

4.4 Durchführung des Akkreditierungsverfahrens

¹ Während des Akkreditierungsverfahrens stützt sich die OdA KT auf das Studium des eingereichten Dossiers sowie eine allfällige Stellungnahme der Trägerschaft der Methode der KT.

² Das Dossier wird durch die OdA KT vertraulich behandelt.

³ Falls nötig werden weitere Dokumente eingefordert.

⁴ Die OdA KT verfasst einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfung des Dossiers in der Sprache, in der das Gesuch erstellt wurde.

4.5 Kosten

¹ Die aktuellen Tarife (Akkreditierungsgebühren, Jahresgebühr...) können der Gebührenordnung der OdA KT entnommen werden.

² Mit der Gebühr ist der durchschnittliche Aufwand für das Akkreditierungsverfahren vergütet.

³ Liegen nicht genügend Informationen für den Entscheid über die Akkreditierung vor, kann die OdA KT zusätzliche, kostenpflichtige Abklärungen vorschlagen, wie z. B. Schul-, Unterrichts- oder Examensbesuche.

4.6 Akkreditierungsentscheid

Die OdA KT entscheidet über die Akkreditierung eines Bildungsgangs. Sie beschliesst allfällige Auflagen, die innert einer im Bericht genannten Frist zu erfüllen sind und nennt Empfehlungen, die zeigen, wie die Qualität eines Bildungsgangs verbessert werden kann. Empfehlungen, welche bei der Re-Akkreditierung nicht erfüllt sind, können zur Auflage werden.

4.7 Rechtsmittel

Ein Rekurs gegen einen Entscheid der OdA KT betreffend Akkreditierung ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Entscheids an die Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission zu richten.

4.8 Gültigkeit

¹ Die Akkreditierung eines Bildungsgangs hat eine Gültigkeit von 6 Jahren. Die aktuelle Liste der akkreditierten Bildungsgänge ist auf der Webseite der OdA KT einsehbar. Spä-

testens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit kann der Bildungsanbieter schriftlich eine Re-Akkreditierung beantragen.

² Bei substantiellen Veränderungen können der Bildungsanbieter bzw. die OdA KT vor Ablauf der Gültigkeit eine Re-Akkreditierung verlangen.

³ Wird eine im Rahmen der Akkreditierung beschlossene Auflage innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt, kommt ein Bildungsanbieter seinen Pflichten nicht nach oder liegen aus anderen Gründen berechnigte Zweifel an der Qualität des Bildungsgangs vor, kann die OdA KT die Akkreditierung eines Bildungsgangs entziehen. Vor dem Entzug erfolgt eine Aufforderung an den Bildungsanbieter, innerer einer angemessenen Frist die nötigen Klärungen bzw. Anpassungen vorzunehmen.

5 Rechte und Pflichten der Bildungsanbieter

5.1 Rechte des Bildungsanbieters

¹ Der Bildungsanbieter kann den akkreditierten Bildungsgang in seinem öffentlichen Auftritt als „von der OdA KT akkreditiert“ bezeichnen.

² Der Bildungsanbieter mit Ausbildungsverantwortung gem. Ziff. 3.2 hat das Recht, den Lernenden nach erfolgreich absolvierter KT - Abschlussprüfung gem. Ziff. 2.11 das von der OdA KT ausgestellte „Branchenzertifikat KomplementärTherapie OdA KT“ abzugeben.

5.2 Pflichten des Bildungsanbieters

¹ Der Bildungsanbieter informiert die OdA KT mind. 3 Monate vorher über die Durchführung der KT - Abschlussprüfung gem. Ziff. 2.11. Er erlaubt der OdA KT nach entsprechender Anmeldung den Prüfungen beizuwohnen bzw. Einblick in die schriftlichen Arbeiten zu nehmen.

² Der Bildungsanbieter informiert die OdA KT direkt und zeitnah über substantielle Veränderungen betreffend Zertifizierung und Qualitätsmanagement, Ausbildungsordnung Ausbildungskonzept, Bildungsinhalten und Prüfungen und weiteren Ereignissen, die sich auf die Qualität des akkreditierten Bildungsgangs auswirken können.

³ Der Bildungsanbieter erlaubt der OdA KT, Qualitätsüberprüfungen (z.B. Aktenstudium, Schulbesuche) durchzuführen.

⁴ Die Haftung für Schäden aus einer Verletzung von Urheber-, Marken-, Nutzungs- u. Lauterkeitsrechten (UWB) durch das Bildungsinstitut geht durch die Akkreditierung nicht an die OdA KT noch an die Trägerverbände über.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Übergangsbestimmungen

Die Anforderungen an die Qualifikation eines leitungsverantwortlichen Mitglieds des Bildungsanbieters gem. Ziff. 3.1, an die Prüfungsexpertin bzw. den Prüfungsexperten gem. Ziff. 2.11, an die Praktikumsmentorin bzw. den Praktikumsmentor gem. Ziff. 2.8 und an die behandelnde Therapeutin bzw. den behandelnden Therapeuten gem. Ziff. 2.7 gelten spätestens nach einer Übergangsfrist von 6 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu welchem das

SBFI die Prüfungsordnung, welche die im entsprechenden Bildungsgang geschulte Methode in Art. 1.22 erstmals nennt, in Kraft setzt.

6.2 Schlussbestimmungen

¹ Der Vorstand der OdA KT genehmigt das vorliegende Reglement am 11.11.2016.

² Es tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Neerach, 1. Dezember 2016



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT

Anhang I

Inhaltsverzeichnis und *Kriterien* Dossier zur Akkreditierung eines Bildungsgangs

Bereich	Dokumente
A 1. Akkreditierungsgesuch	<p>A 1.1 Formular „Akkreditierungsgesuch“ mit vollständigen Angaben zum Bildungsanbieter und zum bzw. zu den zu akkreditierenden Bildungsgang bzw. Bildungsgängen mit den entsprechenden Ausbildungsteilen*¹</p> <p><i>Der zu akkreditierende Bildungsgang ist gem. Ziff. 2.2 klar bezeichnet und setzt sich aus den entsprechenden Ausbildungsteilen zusammen.</i></p>
A 2. Qualitätsmanagement	<p>A 2.1 Aktueller Nachweis der Zertifizierung gem. Ziff. 3.1* <i>Die Zertifizierung ist gültig und entspricht einem der unter Ziff. 3.1 aufgeführten Standards.</i></p> <p>A 2.2 Auszüge aus dem Zertifizierungsdossier:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bildungsangebot mit Angaben zur Anzahl der Lernenden bzw. der Abschlüsse Leitbild/Leitgedanken Organigramm Konzept zur Evaluation und Qualitätssicherung Für nicht eduQua - Zertifizierte: Die für das Kapitel C4 Auszubildende eduQua: 2012 erforderlichen Dokumente <p><i>Die Anforderungen an die Auszubildenden entsprechen den Standards der eduQua 2012.</i></p> <p>A 2.3 Nachweise der geforderten eidgenössischen Diplome in KomplementärTherapie des leitungsverantwortlichen Mitglieds des Bildungsanbieters, der Expertin / des Experten der Abschlussprüfung und der Praktikumsmentorin / des Praktikumsmentors <i>Die Nachweise der geforderten Diplome entsprechen den Vorgaben unter Ziff. 3.1, 2.11 und 2.8.</i></p>
A 3. Ausbildungsordnung	<p>A 3.1 Angaben betreffend:</p> <ol style="list-style-type: none"> Zulassungsbedingungen gem. Ziff. 2.3* <i>Als Zulassungsbedingung zum Bildungsgang wird mind. ein Sekundarstufe II - Abschluss oder eine entsprechende Äquivalenz vorausgesetzt.</i> Verfahren Gleichwertigkeit Sekundarstufe II <i>Das Verfahren Gleichwertigkeit Sekundarstufe II entspricht den „Richtlinien Abschlüsse Sekundarstufe II und Äquivalenzen“ der OdA KT und ist vollständig und nachvollziehbar beschrieben.</i> Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen gem. Ziff. 2.4* <i>Das Verfahren zur Anrechnung bereits erbrachter Bildungsleistungen ist vollständig und nachvollziehbar beschrieben.</i>

¹ Die Bildungsanbieter, die lediglich den „Troc Commun KT“ gemäss Ziff. 2.2.c) anbieten, haben nur die mit einem * gekennzeichneten Unterlagen einzureichen.

	<p><i>Die Anrechnung der Äquivalenzen in Bezug auf den Tronc Commun KT entspricht den Vorgaben.</i></p> <p>d) Umfang des Bildungsgangs und der einzelnen Ausbildungsteile mit Angaben zu Kontakt- und Lernstunden gem. Ziff. 2.5*</p> <p><i>Die Zahl der Kontakt- und Lernstunden entspricht den Mindestanforderungen gem. Ziff. 2.5 und den Vorgaben der METID.</i></p> <p>e) Methode der KT gem. Ziff. 2.6</p> <p><i>Die Gliederung der Methodenausbildung erlaubt eine kompetenzorientierte Ausbildung und entspricht den Vorgaben der METID.</i></p> <p>f) methodenspezifischen Eigenprozess gem. Ziff. 2.7</p> <p><i>Die Zahl der Kontakt- und Lernstunden entspricht den Mindestanforderungen gem. Ziff. 2.7 und allfälligen Vorgaben der METID.</i></p> <p><i>Es ist ersichtlich, wie der Bildungsanbieter das eidgenössische Diplom in KomplementärTherapie in der entsprechenden Methode der behandelnden Therapeutin, des behandelnden Therapeuten überprüft.</i></p> <p>g) KT - Praktikum gem. Ziff. 2.8</p> <p><i>Die Organisation des KT - Praktikums entspricht in seinen Teilen, den Ausbildungsstunden und den Zuständigkeiten der Ziff. 2.8.</i></p> <p><i>Der Bildungsanbieter verfügt über ein stimmiges Konzept betreffend Organisation des KT - Praktikums.</i></p> <p>h) „Tronc Commun KT“* gem. Ziff. 2.9</p> <p><i>Die Gliederung des „Tronc Commun“ ist sinnvoll und nachvollziehbar und entspricht mindestens den im Dokument „Tronc Commun KomplementärTherapie“ formulierten Vorgaben.</i></p>
<p>A 4. Bildungskonzept</p>	<p>A 4.1 Aufbau und Gliederung der Ausbildung mit Abfolge der Ausbildungsteile und Unterrichtseinheiten</p> <p><i>Eine Vernetzung der Ausbildungsteile (Methode der KT, methodenspezifischer Eigenprozess, KT Praktikum und Tronc Commun) ist dargelegt. Die einzelnen Teile ergänzen sich gegenseitig.</i></p> <p>A 4.2 Konzept zur Umsetzung des kompetenzorientierten Lehrens (Schulung der Ressourcen der einzelnen Ausbildungsteile mit Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb)</p> <p><i>Der Bildungsanbieter verfügt über ein vollständiges, nachvollziehbares und in sich kohärentes agogisches Konzept mit erläuternden Beschreibungen der Steuerung des Kompetenzerwerbs.</i></p> <p>A 4.3 Darstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Bildungsanbieter mit Verantwortung für die ganze KT - Ausbildung gem. Ziff. 3.2, den Praktikumsmentorinnen und Praktikumsmentoren gem. Ziff. 2.8</p> <p><i>Die institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Bildungsanbieter, Praktikumsmentorinnen und -mentoren und dem Anbieter des allenfalls ausgelagerten Tronc Commun ist dargestellt.</i></p>
<p>A 5. Bildungsinhalte</p>	<p>A 5.1 Ressourcenkatalog (Kenntnisse, Fertigkeiten, Haltungen) der Methode der KT mit</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - aus den Kompetenzen des Berufsbilds (evtl. der methodenspezifischen Kompetenzen der METID) abgeleiteten Ressourcen - den methodenspezifischen Ressourcen gemäss METID <p><i>Die aufgeführten Ressourcen sind vom Berufsbild KT abgeleitet und für den Erwerb der beruflichen Kompetenzen geeignet. Die methodenspezifischen Ressourcen entsprechen der METID.</i></p> <p>A 5.2 Zwei Unterrichtseinheiten (exemplarisch) mit Darstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Lerninhalte (Ressourcen) - der Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb (Bezug der Ressourcen zu den für diese Unterrichtseinheit relevanten Handlungskompetenzen) - den Lehr- und Lernmethoden - des Umfangs (Kontakt- und Lernstunden) <p><i>Die Unterrichtseinheiten zeigen exemplarisch die methodisch - didaktische Umsetzung des Bildungskonzepts (Unterrichtsplanung / Lehr- und Lernarrangement).</i></p>
<p>A 6. Prüfungen</p>	<p>A 6.1 Prüfungsreglement Teilabschlüsse* mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Darstellung der Teilprüfungen inklusive Beurteilungskriterien* gem. Ziff. 2.10 b) Aufgabestellungen zu den Teilprüfungen <ul style="list-style-type: none"> - Methode der KT - „Tronc Commun KT“* c) Leitfaden Reflexion Eigenprozess d) Leitfaden Falldarstellungen <p><i>Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile, die Bestehensnormen und die Wiederholungsmöglichkeiten.</i></p> <p><i>Die Prüfungsteile entsprechen mindestens der Ziff. 2.11.</i></p> <p><i>Die Aufgabestellungen und Bestehensnormen sind stimmig.</i></p> <p>A 6.2 Prüfungsreglement KT - Abschlussprüfung mit</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Darstellung der KT- Abschlussprüfung inklusive Beurteilungskriterien gemäss Ziff. 2.11 b) Aufgabestellungen zu den Prüfungsteilen der KT - Abschlussprüfung <p><i>Das Prüfungsreglement regelt die zu überprüfenden Ausbildungsteile, die Bestehensnormen und die Wiederholungsmöglichkeiten.</i></p> <p><i>Die Prüfungsteile entsprechen mindestens der Ziff. 2.11. Die Beurteilungskriterien spiegeln die Kompetenzorientierung der Prüfung und entsprechen dem Prüfungsinhalt.</i></p> <p><i>Die Aufgabestellungen und Bestehensnormen entsprechen einer kompetenzorientierten Prüfung auf Kompetenzstufe III.</i></p> <p><i>Für die Beurteilung der KT - Abschlussprüfung sind 2 Expertinnen / Experten zuständig.</i></p> <p><i>Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Gleichwertigkeitsverfahren Branchenzertifikat sind entsprechend den durch die OdA KT auferlegten Auflagen zum praktischen und mündlichen Teil der KT - Abschlussprüfung zugelassen.</i></p>